

**Bundesgesetz
über den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung
sowie über die Form, die Bekanntmachung und
das Inkrafttreten ihrer Erlasse**

(Geschäftsverkehrsgesetz)

Verbesserung der Vollzugstauglichkeit von Massnahmen des Bundes

Änderung vom 22. Dezember 1999

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates
vom 15. Februar 1999¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 31. März 1999²,
beschliesst:*

I

Das Geschäftsverkehrsgesetz³ wird wie folgt geändert:

Ingress

...

gestützt auf die Artikel 64^{bis}, 85 Ziffern 1, 10 und 11, 93 Absatz 1 und 122 der Bundesverfassung⁴,

...

Art. 43 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Weiter nimmt der Bundesrat Stellung zur Umsetzung der vorgeschlagenen Gesetze und Bundesbeschlüsse. Er erläutert insbesondere, wie die Vollzugstauglichkeit im Vorverfahren der Gesetzgebung geprüft worden ist, wer für den Vollzug verantwortlich ist, ob und wie die Vollzugsverantwortlichen angehört worden sind, welche Kosten für die Kantone und Gemeinden durch den Vollzug entstehen und wie die im Vollzug gemachten Erfahrungen erfasst und ausgewertet werden.

¹ BBl 1999 2761

² BBl 1999 3411

³ SR 171.11

⁴ Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 123, 160, 167, 169 Absatz 1, 173 Absatz 2 und 192 Absatz 2 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS 1999 2556)

Art. 47a (zwischen Art. 47 und 47^{bis} einzufügen)

¹ Wird eine Verordnung in erheblichem Ausmass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen, so kann die zuständige Kommission vom Bundesrat verlangen, dass er ihr den Entwurf zur Konsultation unterbreitet.

² Der Erlass oder die Änderung einer solchen Verordnung ist der Bundesversammlung anzumelden, sofern diese nicht unmittelbar im Anschluss an einen Erlass der Bundesversammlung ergeht.

³ Die Kommissionen haben Anspruch auf Einsicht in die wesentlichen Akten, soweit diese nicht der unmittelbaren Entscheidungsfindung des Bundesrates dienen.

Art. 47^{bis} Abs. 1^{bis}

^{1bis} Die Kommissionen sind zudem befugt, zur Prüfung der Vollzugstauglichkeit die Kantone und weitere betroffene Kreise zur Stellungnahme einzuladen.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist oder mit seiner Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Ständerat, 22. Dezember 1999

Der Präsident: Schmid Carlo

Der Sekretär: Lanz

Nationalrat, 22. Dezember 1999

Der Präsident: Seiler

Der Protokollführer: Anliker

Datum der Veröffentlichung: 11. Januar 2000⁵

Ablauf der Referendumsfrist: 20. April 2000

10255